

Kooperationsvereinbarung (KV)
zur Durchführung gemeinsamer Aktivitäten im Cluster
FerMeTh
(Cluster für **F**ertigungstechnik und **M**etallbearbeitung in **T**hüringen)

§ 1 Präambel

- (1) Diese Kooperation soll Arbeitsplattformen für die Zusammenarbeit und Vernetzung der Partner schaffen mit dem Ziel, Umfang und Niveau der Innovationstätigkeit der Partner ständig zu erhöhen. Die Kooperation hat Projektcharakter.
- (2) Eine eigene Geschäftstätigkeit ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Cluster FerMeTh vereint insbesondere Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen der Metallbearbeitung, die auf dem Gebiet der Fertigungstechnik tätig sind. Eingeschlossen sind Interessenverbände sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts auf kommunaler und Landesebene. Die Beteiligten werden im Folgenden als Partner bezeichnet.
- (2) Partner kann sein, wer seinen Hauptsitz oder eine Betriebsstätte im Freistaat Thüringen unterhält.
- (3) Partner kann sein, wer die Bedingungen zu (1) und (2) erfüllt und wer mit einer schriftlichen Erklärung . Beitrittserklärung - (Anlage zum KV) Antrag auf Teilnahme an der KV gestellt hat und dessen Antrag von mindestens 2 Partnern oder der Koordinierungsstelle bzw. deren Trägereinrichtung schriftlich bestätigt wurde.
- (4) Diese Vereinbarung ersetzt keinerlei bestehende und künftige vertragliche Beziehungen einzelner Partner untereinander.

§ 3 Vertragsgegenstand/Hauptaufgaben des Clusters

- (1) Einbindung möglichst aller relevanten Unternehmen in Thüringen
- (2) Themenschwerpunkte an den Interessen der Partner ausrichten
- (3) Bildung eines engen Kooperationsnetzes zwischen den Partnern
- (4) Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft
- (5) Förderung des Know-how-Transfers und der Umsetzung von Innovationen
- (6) Initiierung von F&E-Kooperationen und Leitprojekten
- (7) Umsatz und Arbeitsplätze der Unternehmen nachhaltig und positiv beeinflussen

- (8) Bildung von koordinierenden Arbeitsgruppen (wie bspw. Forschung und Entwicklung, Marketing und Vertrieb, Kooperationen und Ressourcenaustausch, Aus- und Weiterbildung)
- (9) Zusammenarbeit mit anderen Clustern in Thüringen

§ 4 Organisation/Koordinierung der Zusammenarbeit

- (1) Die Partner sind sich darüber einig, zur zentralen Organisation und Koordinierung des Clusters eine Koordinierungsstelle an einer Trägereinrichtung zu etablieren.

Diese Trägereinrichtung ist die GFE . Gesellschaft für Fertigungstechnik und Entwicklung Schmalkalden e.V. (GFE) in 98574 Schmalkalden, Näherstiller Straße 10. Die GFE verfügt als gemeinnützige industrienaher Forschungseinrichtung und langjähriger FuE- und Technologietransferpartner im Geltungsbereich dieses Vertrages über geeignete personelle, fachliche und infrastrukturelle Voraussetzungen.

- (2) Darüber hinaus bildet das Cluster koordinierende thematische Arbeitsgruppen. Die Verantwortung für die Arbeit einer solchen Gruppe soll in freier Abstimmung der Arbeitsgruppenmitglieder auf freiwilliger Basis einer der Partner übernehmen. Findet sich kein Partner, kann die Koordinierungsstelle unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Ausstattung die Verantwortung übergangsweise übernehmen. Die Arbeitsgruppen planen und realisieren ihre Aktivitäten in enger Abstimmung mit der Koordinierungsstelle.

§ 5 Aufgaben der Koordinierungsstelle

- (1) Organisation und Koordinierung aller Aufgaben zum Aufbau, zur Erweiterung und Belegung eines Kontaktnetzes zwischen den Partnern, um innovations- und technologieorientierte Kooperationen zwischen Unternehmen und anderen Innovationspartnern anzuregen und zu unterstützen sowie sachdienliche Informationen unter den Partnern auszutauschen bzw. zu verbreiten. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Koordinierungsstelle stellt für ihre Arbeit einen Arbeits-, Zeit- und Finanzierungsplan für die Laufzeit dieses Vertrages auf, der Gegenstand dieses Vertrages wird.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehört auch die Kontrolle der Vertragseinhaltung, einschließlich der Aufnahme und Kündigung von Partnern.
- (4) Die Koordinierungsstelle wird für das jeweils vergangene Kalenderjahr bis zum 31.03. in einem Jahresbericht alle Partner über die Aktivitäten der Koordinierungsstelle und der Arbeitsgruppen, deren Ergebnisse und den Finanzierungsstatus informieren.

§ 6 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Partner sind sich darüber einig, dass eine fruchtbringende Zusammenarbeit nur auf der Grundlage von Fairness und gegenseitigem Vertrauen stattfinden kann.

- (2) Als vertraulich deklarierte Informationen über einzelne Partner, Ergebnisse der Zusammenarbeit oder gemeinsam entwickelte Ideen zur Umsetzung der Clusterzielstellungen dürfen ohne Zustimmung oder Genehmigung des betroffenen Partners nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Das Bedingungsnetzwerk von Kooperations- bzw. Geschäftsbeziehungen zwischen einzelnen Partnern des Clusters, insbesondere wenn sie aus der Zusammenarbeit innerhalb dieses Clusters entstanden sind, ist gesondert zu vereinbaren. Das Regelwerk aus diesem Vertrag kommt in diesen Fällen nicht zur Anwendung.
- (4) Dem Vertrag können diskriminierungsfrei weitere Partner aus dem Geltungsbereich lt. § 2 beitreten.

§ 7 Finanzierung und Rechnungslegung

- (1) Jeder Partner trägt seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Clustertätigkeit selbst.
- (2) Zur Finanzierung der Koordinierungsstelle leistet jeder Partner einen Jahresbeitrag in Abhängigkeit von der Höhe seines Umsatzes wie folgt.

Umsatz in TEuro	Beitrag in Euro
< 500	250,00 (Mindestbeitrag)
>= 500 und < 1.000	500,00
>=1.000 und < 10.000	1.000,00
>=10.000	2.500,00

- (3) Maßgebend für die Bemessungsgrundlage im Eintrittsjahr ist der letzte Jahresabschluss vor dem Beitritt zum Vertrag und die Angaben des Partners zur KMU-Bewertung auf der Beitrittserklärung. Erfolgt der Beitritt in der 2. Hälfte des Kalenderjahres ist im Beitrittjahr der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Legt der Partner seinen Jahresabschluss auf der Beitrittserklärung nicht offen dar, wird er mit dem Höchstbetrag eingestuft und dieser ist dann unmittelbar zur Zahlung fällig.
- (4) Für die Folgebeiträge hat der Partner jährlich seinen Jahresumsatz, der Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages ist, bis zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der Koordinierungsstelle offen zu legen.
Unterbleibt eine fristgemäße Offenlegung des Jahresumsatzes wird der Jahreshöchstbetrag als Beitrag fällig und von der Koordinierungsstelle in Rechnung gestellt.
- (5) Interessenverbände sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts zahlen als Partner ausschließlich den Mindestbeitrag.
- (6) Der Beitrag ist ein Leistungsentgelt und damit zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
- (7) Der Beitrag wird von der Koordinierungsstelle bis zum Ende des 1. Quartals im Beitragsjahr durch Rechnungslegung erhoben mit einer Fälligkeit von 30 Tagen. Im Beitrittjahr wird der Beitrag sofort in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.

- (8) Ein eventueller Einnahmenüberschuss am Ende der Vertragslaufzeit wird
 - a) bei Vertragsfortsetzung der Clustervereinbarung als Anfangsbestand übernommen,
 - b) bei Vertragsbeendigung der gesamten Clustervereinbarung ggf. einer Förderung bei einer entsprechenden Verpflichtung gegen gerechnet,
 - c) bei Vertragsbeendigung der gesamten Clustervereinbarung unter Berücksichtigung von b) an die verbliebenen Partner zurückgezahlt.
- (9) Die zweckentsprechende und sparsame Verwendung der Mittel durch die Koordinierungsstelle wird jährlich durch die Prüfungsorgane der Trägereinrichtung kontrolliert.
- (10) Der Jahresbericht und der zahlenmäßige Verwendungsnachweis des abgelaufenen Berichtsjahres geht den Partnern durch die Koordinierungsstelle im 1. Quartal des Folgejahres in geeigneter Form schriftlich oder in der Form der Mitteilung eines Online-Zuganges zu und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum 30.04. des Jahres, in dem der Jahresbericht zugegangen ist, schriftlich gegenüber der Koordinierungsstelle Einwendungen erhoben wurden.
- (11) Über die Einwendungen entscheidet letztlich die Schiedsstelle bei der IHK Südthüringen.

§ 8 Wirksamkeit, Dauer und Kündigung der Kooperationsvereinbarung

- (1) Dieser Vertrag wird erst dann wirksam, wenn ihm eine überwiegende Anzahl von Unternehmen, von denen die Mehrzahl, aber mindestens 8 Unternehmen KMU-Status besitzen, beigetreten ist. Sobald diese aufschiebende Bedingung erfüllt ist und die entsprechende Anzahl von Partner beigetreten sind, werden die Partner von der Koordinierungsstelle oder . soweit die Koordinierungsstelle noch nicht besteht - von der Trägereinrichtung GFE Gesellschaft für Forschung und Entwicklung Schmalkalden e.V. über das Inkrafttreten der Vereinbarung unverzüglich informiert.
- (2) Die KV hat eine Laufzeit von 5 Jahren.
- (3) Über eine Fortsetzung dieser KV soll rechtzeitig im 5. Jahr befunden werden.
- (4) Mit dem Beitritt erfolgt die Verpflichtung der Partner zur Teilnahme an der Kooperation für zunächst 5 Jahre. Unabhängig von der Befristung kann jedoch der Partner seine Kündigung der Kooperationsverpflichtung und damit der Teilnahme am Cluster jährlich schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber der Koordinierungsstelle erklären.
- (5) Das Recht zur fristlosen Kündigung eines Partners bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, insbesondere bei Verletzungen der Grundsätze der Zusammenarbeit gemäß § 6 und Verzug bei Zahlung des Jahresbeitrages nach ergebnislosen Mahnverfahren, bleibt für beide Seiten unberührt.
- (6) Bei Austritt eines Partner aus dem Cluster durch Kündigung oder sonstiger vorzeitiger Vertragsbeendigung und dem Fortbestand des Cluster auch unter geänderten Vertragsbedingungen besteht kein Anspruch des ausscheidenden Partners auf Rückzahlung gezahlter Beiträge bzw. kein Anspruch auf Auszahlung anteiliger Einnahmenüberschüsse.

- (7) Wird die Wirksamkeitsvoraussetzung lt. (1) im nächsten Jahr nicht mehr erfüllt, endet die Kooperationsvereinbarung zum 31.12. des laufenden Jahres. Ein Anspruch der Partner auf Fortführung der Kooperation auch unter geänderten Bedingungen besteht nicht.
- (8) Die Koordinierungsstelle wird die Partner unverzüglich nach Kenntnis des Wegfalls der Wirksamkeitsvoraussetzungen der Kooperation informieren. Eine Fortführung unter geänderten Bedingungen bedarf dann eines entsprechenden mehrheitlichen Beschlusses. Bei einer Fortführung unter geänderten Wirksamkeitsvoraussetzungen hat der Partner ein Sonderkündigungsrecht von 3 Monaten zum Quartalsende ab Kenntnis der Fortführung und muss die Kündigung gegenüber der Koordinierungsstelle schriftlich erklären.

§ 9 Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame zu ersetzen und/oder so auszulegen, dass das mit ihr erstrebte Ziel gemäß § 1 nach Möglichkeit erreicht wird.
- (2) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Dies betrifft auch Streitfälle im Zusammenhang mit Beitritt und Kündigung zur KV. Das gerichtliche Mahnverfahren bleibt aber zulässig.
- (3) Änderungen zu dieser KV bedürfen der Schriftform und der mehrheitlichen Zustimmung der Partner. Eine Änderung der Jahresbeiträge ist mindestens mit einer Frist von 6 Monaten zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen.

§ 10 Vertragsbestandteile

- (1) Beitrittserklärungen der Partner (Eine Liste der beigetretenen Partner wird quartalsweise aktualisiert und den Partner über geeignete Informationskanäle zur Verfügung gestellt.)
- (2) Arbeits-, Zeit- und Finanzierungsplan der Koordinierungsstelle (ggf. auszugsweise ein Förderbescheid für die Koordinierungsstelle)